

SHL-Geschäftsbedingungen

Diese SHL-Geschäftsbedingungen (die „**Geschäftsbedingungen**“) regeln die Lizenzierung und Nutzung der Produkte und – Dienstleistungen von SHL. Diese Geschäftsbedingungen bilden zusammen mit einem Auftrag und den „[Zusätzlichen Bestimmungen für SHL-Produkte und -Dienstleistungen](#)“ den wirksamen, vollständigen und bindenden Vertrag zwischen dem Unternehmen und SHL (die „**Vereinbarung**“). Bei Widersprüchen zwischen Geschäftsbedingungen und Auftrag gilt für die Produkte und Dienstleistungen von SHL dieses Auftrags vorrangig der Auftrag. Die für diese Geschäftsbedingungen maßgeblichen Begriffe werden unten im Abschnitt „Definitionen“ definiert.

1. Kauf und Vergütung

1.1 Auftrag. Jeder Auftrag unterliegt diesen Geschäftsbedingungen, sofern nicht etwas anderes schriftlich zwischen den Parteien vereinbart ist. Jeder Auftrag enthält: (i) die Produkte und Dienstleistungen von SHL, die das Unternehmen von SHL kauft; (ii) die Vergütung und den Zahlungsplan; (iii) die Auftragslaufzeit; und (iv) sämtliche anderen Bestimmungen für die Abwicklung der Vereinbarung. Ein Auftrag wird mit dem Eintreten des frühesten der folgenden Zeitpunkte verbindlich: (a) dem Datum, zu dem das Unternehmen Zugriff auf die Produkte und/oder Dienstleistungen von SHL erhält; (b) dem Datum, zu dem SHL gegenüber dem Unternehmen eine schriftliche Bestätigung über die Auftragsannahme abgibt; oder (c) dem Datum der Unterzeichnung des Auftrags durch die Parteien. Produkte und Dienstleistungen von SHL gelten ab der Lieferung als abgenommen, sofern im Auftrag nichts anderweitiges vereinbart ist. Für bestimmte Produkte und/oder Dienstleistungen von SHL können elektronische oder telefonische Abschlussverfahren zwischen den Parteien vereinbart werden; diese gelten als Auftrag im Sinne der Vereinbarung und unterliegen somit ebenfalls diesen Geschäftsbedingungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Unternehmens finden auf diese Vereinbarung keine Anwendung. SHL kann dem Unternehmen die Möglichkeit anbieten, neue Produkte oder Dienstleistungen von SHL zu testen („**Testen-und-Kaufen-Produkt**“). Diese Geschäftsbedingungen gelten für jedes Testen-und-Kaufen-Produkt unabhängig davon, ob ein Rahmenvertrag mit dem Unternehmen vorhanden ist. Für den Fall, dass das Unternehmen ein Testen-und-Kaufen-Produkt kauft, gelten die entsprechenden mit dem Unternehmen vereinbarten Bedingungen.

1.2 Vergütung. Das Unternehmen ist zur Zahlung der im Auftrag vereinbarten Vergütung verpflichtet. Sofern im Auftrag nicht etwas anderes vereinbart ist, (i) wird die Vergütung in Euro vereinbart und ist in Euro zahlbar; (ii) richtet sich die Vergütung nach den erworbenen Produkten und Dienstleistungen von SHL und nicht nach deren tatsächlicher Nutzung; (iii) können die Produkte und Dienstleistungen von SHL außer bei einer Kündigung aus einem der in Ziffer 7 definierten Gründe durch das Unternehmen nicht storniert werden und die Vergütung ist nicht erstattungsfähig; und (iv) die Vergütung beinhaltet für Beratungsdienstleistungen keine Aufwendungen für Reise und damit verbundene Ausgaben; diese werden dem Unternehmen separat in Rechnung gestellt.

1.3 Rechnungsstellung. Sofern in einem Auftrag nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, ist die Vergütung innerhalb von dreißig (30) Tagen ab Rechnungsdatum durch das Unternehmen zahlbar. Wird ein Teil der Rechnung bestritten, verpflichtet sich das Unternehmen, die nicht bestrittenen Beträge in voller Höhe zu zahlen, und die Parteien einigen sich nach den Grundsätzen von Treu und Glauben so schnell wie möglich über die strittigen Beträge. Bei verspäteten Zahlungen (i) fallen Zinsen zum Satz von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz oder dem gesetzlich festgelegten Höchstsatz an; und/oder (ii) können Produkte und/oder Dienstleistungen von SHL zurückbehalten werden.

1.4 Steuern. Vergütungen verstehen sich ohne Steuern, Abgaben und Zölle. Das Unternehmen verpflichtet sich zur Zahlung sämtlicher Verkaufs- und Nutzungssteuern, sämtlicher Zölle sowie sämtlicher sonstiger Steuern, insbesondere der Umsatzsteuer (USt.) oder sonstiger Steuern auf Waren und Dienstleistungen von SHL, die gesetzlich anfallen (und für die keine Befreiung verfügbar ist). Falls SHL solche Steuern für das Unternehmen bezahlt, wird das Unternehmen SHL diese Zahlung erstatten. Ist das Unternehmen gesetzlich verpflichtet, eine Steuer auf einen Betrag einzubehalten und an eine Steuerbehörde abzuführen, der gemäß dem Auftrag an SHL zu zahlen ist, ist das Unternehmen verpflichtet, SHL den originalen Steuerbescheid oder einen anderen Zahlungsnachweis vorzulegen. Auf Verlangen ist jede Partei verpflichtet, unverzüglich angemessene Unterstützung zu leisten und alle Unterlagen auszustellen und zu übergeben, welche die andere Partei im Zusammenhang mit der Erstattung oder Reduzierung oder der Anfechtung oder Abwehr von Steuern erforderlich ist.

2. Eigentumsrecht und geistiges Eigentum

2.1 Unternehmenseigentum. Das Unternehmen bleibt ausschließlicher Inhaber aller Rechte und Ansprüche an sämtlichem Unternehmenseigentum.

2.2 Lizenzen für Produkte und/oder Dienstleistungen von SHL. Mit vollständiger Bezahlung der Vergütung überträgt SHL dem Unternehmen: (i) das Eigentum an jeglichen Ergebnissen, die das Unternehmen downloaden, kopieren, verbreiten und modifizieren kann, sowie das Recht, abgeleitete Werke davon zu erstellen, unter dem Vorbehalt, dass die SHL Group Inhaber aller

geistigen Eigentumsrechte an den Ergebnissen bleibt; (ii) eine nicht exklusive, nicht übertragbare und nicht abtretbare, unbefristete Lizenz für die Nutzung des SHL-Eigentums in den Ergebnissen; und (iii) eine nicht exklusive, nicht übertragbare Lizenz für die Dauer der Auftragslaufzeit zur Nutzung der Produkte und Dienstleistungen von SHL im Gebiet für ausschließlich interne Geschäftszwecke des Unternehmens. SHL behält sich alle Rechte vor, die nicht ausdrücklich innerhalb der Vereinbarung gewährt werden.

2.3 SHL-Eigentum. Das Unternehmen garantiert und sichert zu, dass es zu keinem Zeitpunkt (i) die Rechte und Ansprüche der SHL Group am SHL-Eigentum oder den Bestand der geistigen Eigentumsrechte von SHL bestreiten wird; (ii) Maßnahmen ergreifen oder sich an Maßnahmen beteiligen wird, welche das SHL Group-Eigentum beeinträchtigen oder gefährden würden; oder (iii) Produkte oder Dienstleistungen entwickelt oder deren Entwicklung unterstützen wird, die in mittel- oder unmittelbarer Konkurrenz zu den Produkten oder Dienstleistungen von SHL stehen.

2.4 Recherchedaten und Benchmarking. Unbeschadet anderslautender Bestimmungen in der Vereinbarung autorisiert das Unternehmen die SHL Group dazu, Unternehmenseigentum zu Assessment-Validierungs-, Recherche- und Entwicklungszwecken (gemeinsam die „**Recherchedaten**“), einschließlich zur Erstellung oder Aktualisierung von Benchmarks, zu nutzen. Die SHL Group darf die Recherchedaten und Benchmarks nur in anonymisierter Form nutzen, aggregieren und präsentieren und keine Informationen verwenden (weder direkt noch durch Rückschluss), die das Unternehmen oder eine Person als Quelle dieser Angaben identifiziert. Die SHL Group ist bei der Nutzung aller Daten an geltende Ethikrichtlinien und die anwendbaren Datenschutzgesetze gebunden. Der Zugriff auf Recherchedaten ist auf Personen begrenzt, die direkt an Recherche- und/oder Entwicklungsarbeiten zur Unterstützung der Produkte und/oder -Dienstleistungen von SHL beteiligt sind. „**Benchmarks**“ bezeichnen aggregierte Daten, die von der SHL Group empfangen, erhoben, analysiert und verwaltet werden, um ihre Programme, Produkte und Dienstleistungen zu verbessern. Benchmarks können aus öffentlich zugänglichen Informationen, Assessment-Antworten, Umfragedaten und Informationen zu bewährten Praktiken stammen, die die SHL Group von ihren Kunden erhält. Benchmarks werden immer in aggregierter und anonymisierter Form präsentiert, ohne bestimmte Personen oder Unternehmen zu identifizieren.

3. Datenschutz

Die datenschutzrechtlichen Rechte und Pflichten der Parteien ergeben sich aus den im Auftragsverarbeitungsvertrag (**Anlage B**) getroffenen Vereinbarungen und den anwendbaren Gesetzen zum Datenschutz.

4. Freistellung

4.1 SHL stimmt zu, das Unternehmen sowie dessen Führungskräfte, Geschäftsführer und Mitarbeiter (jeweils eine „**freizustellende Partei**“) von allen Verlusten, Schäden und Kosten, einschließlich angemessener Verfahrenskosten, Gebühren, Anwaltskosten und Ausgaben, freizustellen, die der freizustellenden Partei direkt und unmittelbar aus von Dritten erhobenen oder angestrebten Ansprüchen, Forderungen, Klagen oder Verfahren entstehen („**Anspruch**“), weil das SHL-Eigentum gemäß einem Auftrag mutmaßlich oder tatsächlich direkt die geistigen Eigentumsrechte Dritter verletzt. Für die Freistellung muss die freizustellende Partei (i) SHL unverzüglich schriftlich über etwaige Ansprüche informieren, (ii) mit SHL durch angemessene zur Verfügungsstellung von Informationen oder Unterstützung zusammenarbeiten, (iii) SHL die Kontrolle über die Verteidigung und Beiseitelegung des Anspruchs überlassen (vorausgesetzt, dass SHL nicht versucht, einen Anspruch so zu klären, dass sich daraus vor einer schriftlichen Genehmigung irgendwelche Verpflichtungen für das Unternehmen ergeben), und (iv) es zu Unterlassen, ohne vorherige schriftliche Genehmigung von SHL den Anspruch zu vergleichen noch ein Vergleichsangebot zu unterbreiten oder ein Schuldanerkenntnis jeglicher Art abzugeben.

4.2 Die Freistellungspflicht von SHL besteht nicht, (i) wenn das Unternehmen das SHL-Eigentum missbräuchlich nutzt oder benutzt hat, (ii) wenn das Unternehmen das SHL-Eigentum in Kombination mit anderen Produkten oder Informationen nutzt oder benutzt hat, die nicht von der SHL Group bereitgestellt wurden, oder (iii) wenn das Unternehmen das SHL-Eigentum in einer Weise verwendet, die nicht im Vertrag vereinbart ist, wobei die Zustimmung zu einer solchen Nutzung oder Verwendung von SHL oder ihren verbundenen Unternehmen jeweils für das Entfallen der Freistellungspflicht von SHL unerheblich ist. Die Bestimmungen dieses Abschnitts gelten auch für die verbundenen Unternehmen des Unternehmens.

4.3 Falls SHL-Eigentum Gegenstand eines Anspruchs wird oder Gefahr läuft, Gegenstand eines Anspruchs zu werden, wird SHL nach eigenem Ermessen (i) das Recht ausüben, das betroffene SHL-Eigentum weiter zu nutzen, es zu ersetzen oder es zu modifizieren, sodass keine Verletzung mehr vorliegt, oder (ii) den entsprechenden Auftrag durch eine schriftliche Mitteilung an das Unternehmen kündigen, und das Unternehmen wird die Nutzung des SHL-Eigentums einstellen. SHL wird die Vergütungen, die im Rahmen des betroffenen Auftrags an SHL gezahlt wurden, anteilig erstatten.

4.4 Dieser Abschnitt ist bei einem Anspruch, der sich auf die Verletzung geistiger Eigentumsrechte bezieht, der alleinige und ausschließliche Rechtsbehelf.

4.5 SHL wird die freizustellende Partei von allen unmittelbaren Schäden freistellen, die der freizustellenden Partei aufgrund von Ansprüchen entstehen, die darauf zurückzuführen sind, dass Schäden durch die Verarbeitung personenbezogener Daten durch SHL verursacht wurden, die dadurch entstanden sind, dass SHL die geltenden Datenschutzgesetze nicht eingehalten hat und/oder SHL außerhalb oder entgegen den rechtmäßigen Verarbeitungsanweisungen des Unternehmens gehandelt hat. Die folgenden Schadensposten gelten als unmittelbare Schäden im Sinne dieses Absatzes: (i) angemessene Kosten und Aufwände, die dem Unternehmen entstehen, um Schäden an persönlichen Daten zu untersuchen und zu beheben; (ii) Kosten, die dem

Unternehmen in Verbindung mit rechtlich gebotenen Mitteilungen entstehen; (iii) Bußgelder, Strafen und Zinsen, die dem Unternehmen aufgrund des Verstoßes auferlegt werden; und (iv) angemessene Anwaltskosten.

4.6 Die Haftung von SHL zur Schadloshaltung der freizustellenden Partei gemäß Abschnitt 4.5 wird proportional in dem Maße reduziert, in dem eine schuldhafte Handlung oder Unterlassung der freizustellenden Partei zu dem Schaden beigetragen hat.

5. Haftungsbeschränkungen

5.1 Die Haftung jeglicher Art von SHL ist ausgeschlossen, wenn nicht Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit oder die Verletzung einer wesentlicher Vertragspflicht vorliegt. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Händler regelmäßig vertrauen darf.

5.2 Sofern nicht Vorsatz vorliegt, ist die Haftung auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden beschränkt.

5.3 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht für die Haftung aufgrund der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder im Fall der Haftung nach dem deutschen Produkthaftungsgesetz.

5.4 Sofern die Haftung nach den vorstehenden Ziffern für SHL ausgeschlossen ist, gilt dies auch für die rechtlichen Vertreter, Mitarbeiter oder Berater von SHL.

6. Vertrauliche Informationen

„**Vertrauliche Informationen**“ bezeichnet alle Informationen, egal in welcher Form, die von einer Partei oder ihren verbundenen Unternehmen (die „**offenlegenden Partei**“) der anderen Partei oder gegebenenfalls deren verbundenen Unternehmen (der „**empfangenden Partei**“) in irgendeiner Art und Weise offengelegt werden, die zum Zeitpunkt der Offenlegung als vertraulich oder geschützt gekennzeichnet sind oder die aufgrund ihrer Art vernünftigerweise als vertraulich oder geschützt eingeordnet werden sollten. Hierzu zählen unter anderem insbesondere Geschäftsinformationen, Finanzinformationen, Marketingtechniken und -materialien, Geschäftspläne und -strategien, Informationen zum Geschäftsbetrieb und -system, Preisgestaltungsrichtlinien, Informationen zu Mitarbeitern, Kunden und/oder Lieferanten, Erfindungen, Verbesserungen, Rechercheergebnisse, Entwicklungsergebnisse, Know-how, Designs, Produkte und Dienstleistungen, Geschäftschancen, Methoden und Verfahren.

6.1 Die empfangende Partei ist verpflichtet, (i) nur die gemäß dieser Vereinbarung erlaubten vertraulichen Informationen zu nutzen oder offenzulegen, (ii) vertrauliche Informationen nur denjenigen Geschäftsführern, Führungskräften und Mitarbeitern offenzulegen, die diese Informationen kennen müssen und einer Geheimhaltungspflicht unterliegen, (iii) ohne vorherige schriftliche Genehmigung der offenlegenden Partei keine vertraulichen Informationen gegenüber Dritten offenzulegen und (iv) die vertraulichen Informationen mindestens mit dem gleichen Maß an Sorgfalt aufzubewahren und zu behandeln, das auch den eigenen geschützten und vertraulichen Informationen zuteilwird. SHL ist berechtigt, vertrauliche Informationen gegenüber ihren verbundenen Unternehmen, Dritten oder Auftragnehmern offenzulegen, soweit dies für die Bereitstellung der Produkte und Dienstleistungen von SHL für das Unternehmen erforderlich ist, wobei vorausgesetzt wird, dass diese Dritten Geheimhaltungspflichten unterliegen, die mindestens so restriktiv sind wie die in diesen Geschäftsbedingungen enthaltenen Bestimmungen. Die Parteien geben keinerlei ausdrückliche oder implizierte Erklärungen oder Garantien hinsichtlich der Genauigkeit oder Vollständigkeit irgendwelcher vertraulichen Informationen ab.

6.2 Die Geheimhaltungspflichten der Parteien bleiben auch nach Kündigung oder dem Ende der Auftragslaufzeit für einen Zeitraum von drei (3) Jahren weiter bestehen. Die Geheimhaltungspflichten in Bezug auf vertrauliche Informationen, bei denen es sich um Geschäftsgeheimnisse handelt, bleiben unbefristet bestehen.

6.3 Nicht als vertrauliche Informationen gelten Informationen, (i) die der empfangenden Partei vor der Offenlegung bekannt waren, (ii) die öffentlich zugänglich gemacht worden sind, ohne dass hierbei eine Verletzung dieser Geschäftsbedingungen, insbesondere dieser Vertraulichkeitsverpflichtung, durch die empfangende Partei vorliegt, (iii) die der empfangenden Partei auf nicht vertraulicher Basis von einer dritten Partei offengelegt wurden, von der die empfangende Partei nach Treu und Glauben annehmen kann, dass ihr nicht verboten ist, solche Informationen offenzulegen, (iv) die von der empfangenden Partei unabhängig von der Offenlegung dieser Informationen durch die offenlegende Partei entwickelt werden oder (v) die aufgrund von gesetzlichen Vorgaben, Vorschriften oder gerichtlichen Anordnungen (die „**Verfügung**“) offengelegt werden müssen, vorausgesetzt, dass die empfangende Partei (a) die offenlegende Partei unverzüglich über eine solche Verfügung in Kenntnis setzt, sofern dies zulässig ist, damit sie dagegen vorgehen kann, und (b) nur das Mindestmaß an vertraulichen Informationen offenlegt, das zur Erfüllung der Verfügung erforderlich ist.

7. Kündigung

7.1 Allgemeines. Außer bei einer Kündigung aus wichtigem Grund gemäß dieser Geschäftsbedingungen oder wie anderweitig in einem Auftrag vereinbart, kann das Unternehmen den Auftrag nicht ordentlich kündigen und sämtliche vom Unternehmen gezahlten oder zu zahlenden Vergütungen sind nicht erstattungsfähig und können nicht storniert werden.

7.2 Kündigung aus wichtigem Grund. Jede Partei kann einen Auftrag aus „wichtigem Grund“ kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die andere Partei (a) zahlungsunfähig wird oder droht, zahlungsunfähig zu werden, oder Gegenstand einer Zwangsverwaltung oder eines Insolvenzverfahrens wird oder wenn die andere Partei (b) eine Bestimmung des Vertrags in schwerwiegender Weise verletzt (was im Falle des Unternehmens das Versäumnis einschließt, eine unbestrittene Vergütung vollständig und rechtzeitig zu zahlen) und (i) wenn die Verletzung nicht geheilt werden kann oder (ii) wenn die Verletzung zwar geheilt werden könnte, jedoch von der verletzenden Partei nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen geheilt wird, nachdem die verletzende Partei über die Verletzung, einschließlich der konkreten Form der Verletzung, in Kenntnis gesetzt wurde. Eine solche

Kündigung berührt nicht die Rechte oder Rechtsbehelfe einer der beiden Parteien, die bis zum Zeitpunkt der Kündigung entstanden sind.

7.3 Folgen einer Kündigung. Sofern im Vertrag nicht etwas anderes vereinbart ist, gilt bei Ablauf der geltenden Auftragslaufzeit oder bei einer Kündigung des Auftrags oder einer teilweisen Kündigung Folgendes: (i) Alle Lizenzen, die SHL gemäß dem Auftrag oder diesen Geschäftsbedingungen übertragen hat, enden unmittelbar und automatisch und (ii) das Unternehmen ist verpflichtet, die auftragsgemäße Nutzung der Produkte und/oder Dienstleistungen von SHL unverzüglich einzustellen. SHL behält sich das Recht vor, dem Unternehmen die weitere Nutzung seiner Produkte oder Dienstleistungen nach dem Ablauf oder der Kündigung eines Auftrags in Rechnung zu stellen.

8. Beratungsdienstleistungen

8.1 Das Unternehmen kann Dienstleistungen allein oder zusammen mit einem Produkt erwerben. Vergütungen für Beratungsdienstleistungen können auf geschätzten „Arbeitstagen“ beruhen, wobei ein Arbeitstag als ein Zeitraum von maximal 8 Stunden während der üblichen Arbeitszeiten an dem Ort definiert ist, an dem die Dienstleistungen erbracht werden. Die im Auftrag vereinbarten Termine für die Bereitstellung von Produkten und die Erbringung von Dienstleistungen sind lediglich Schätzwerte und setzen die rechtzeitige Erfüllung aller Pflichten des Unternehmens und dessen angemessene Mitwirkung zur Ermöglichung der Dienstleistungserbringung voraus, was insbesondere die Bereitstellung aller erforderlichen Informationen, Mitarbeiter und Unterlageneinigungen einschließt. Die Kosten für Verzögerungen, die aus einem Versäumnis des Unternehmens herrühren, diese Pflichten rechtzeitig zu erfüllen, sind vom Unternehmen zu tragen, und die Termine für die Bereitstellung bzw. Erbringung werden anschließend im entsprechenden Verhältnis an die Verzögerung angepasst. Falls SHL aufgrund einer Nichterfüllung des Unternehmens nicht in der Lage ist, die Produkte bereitzustellen oder Dienstleistungen zu erbringen, übernimmt SHL keine Haftung. SHL wird das Unternehmen über Nichterfüllungen seitens des Unternehmens informieren, die SHL wesentlich davon abhalten, seinen Verpflichtungen nachzukommen. Nach fruchtlosem Verstreichen einer angemessenen Frist zur Heilung gilt die Bereitstellung der Produkte oder die Erbringung der Dienstleistungen durch SHL als vollständig erfüllt.

8.2 Falls es das Unternehmen versäumt, die im Auftrag vereinbarten Pflichten zu erfüllen oder Fristen einzuhalten, oder falls es die Termine für die Lieferung der Produkte oder Dienstleistungen von SHL stornieren oder verschieben möchte, entstehen SHL für eine solche Verzögerung, Stornierung oder Verschiebung Kosten (die „**Stornierungsgebühren**“). Die Stornogebühren für die Stornierung von Dienstleistungen betragen (i) 100 % der vereinbarten Vergütung, wenn die Dienstleistungen nach Beginn der Dienstleistung oder mit einer Frist von weniger als einer Woche gekündigt werden, (ii) 50 %, wenn die Kündigung mit einer Frist von weniger als zwei Wochen erfolgt, und (iii) 25 %, wenn sie mit einer Frist von weniger als drei Wochen erfolgt. Die Parteien können einen Änderungsauftrag abschließen, um den Auftrag zu ändern oder diesen zu ergänzen und um eine zusätzliche Vergütung zu vereinbaren.

9. GEWÄHRLEISTUNGEN

9.1 Gewährleistungen von SHL. SHL gewährleistet, dass (i) die Produkte im Wesentlichen den SHL-Standardleistungsbeschreibungen dieser Produkte entsprechen und (ii) die Dienstleistungen nach Treu und Glauben mit der angemessenen Sorgfalt und Expertise gemäß bewährten Branchenpraktiken und auf professionelle Weise erbracht werden. Wenn das Unternehmen während der Auftragslaufzeit in angemessener Weise nachweist, dass die Produkte und/oder die Dienstleistungen nicht den erwähnten Gewährleistungen entsprechen, verpflichtet sich SHL nach eigenem Ermessen, (a) Mängel zu beseitigen oder zu beheben, ohne dass dem Unternehmen dafür Kosten entstehen, (b) diese Produkte zu ersetzen und/oder diese Dienstleistungen erneut zu erbringen oder (c) dem Unternehmen eine Gutschrift über den für die betroffenen Produkte und/oder Dienstleistungen von SHL geltenden Anteil vorzunehmen.

9.2 Orientierungshilfe. Die Produkte und Dienstleistungen von SHL sollen dem Unternehmen Orientierungshilfe zur Eignung und Befähigung von Kandidaten im Rahmen eines weiter gefassten Einstellungs- und Entwicklungsprozesses geben. Die Ergebnisse repräsentieren die professionelle Einschätzung von SHL, die sich auf die SHL durch das Unternehmen, dessen Vertreter und die Kandidaten oder im Namen des Unternehmens bereitgestellten Informationen, zusammen mit etwaigen einschlägigen Assessment-Antworten, stützt. Die Ergebnisse dürfen nicht als Tatsachenaussagen oder als alleinige Basis für jedwede beschäftigungsrelevante Entscheidungen herangezogen werden. SHL rekrutiert keine Kandidaten, wählt keine Kandidaten aus und handelt nicht als Personalagentur. SHL übernimmt keine Verantwortung für Handlungen oder Unterlassungen durch das Unternehmen, insbesondere für (i) die Auswahl oder Änderung von Assessments durch das Unternehmen ohne konkrete schriftliche Empfehlung durch SHL und/oder (ii) die Nutzung von Assessments, die Auslegung der Ergebnisse oder resultierende Entscheidungen durch das Unternehmen. Das Unternehmen ist nicht berechtigt, irgendwelche Rohdaten, einschließlich von Einzelantworten, zu erhalten, die im Rahmen der Produkte oder Dienstleistungen von SHL erfasst werden. Das Unternehmen stimmt zu, dass die Einhaltung jedweder geltender Anforderungen bezüglich der Aufbewahrung von Beschäftigungs- oder Bewerberdatensätzen oder jedweder geltender Vorschriften von Regierungsstellen oder Aufsichtsbehörden, gleich welchen Landes, in der Verantwortung des Unternehmens liegt.

9.3 Gewährleistungen des Unternehmens. Das Unternehmen garantiert und gewährleistet, (i) dass es das Recht besitzt oder dazu berechtigt ist, SHL das Unternehmenseigentum zur Verfügung zu stellen, (ii) dass es Produkte und/oder Dienstleistungen von SHL in keiner Form oder über keine Medien und weder vollständig noch teilweise vervielfältigen, wiedergeben, modifizieren oder anpassen, übersetzen, zerlegen oder rückentwickeln, Ableitungen davon erstellen, framen, spiegeln, erneut veröffentlichen,

herunterladen, präsentieren, übertragen oder verbreiten wird, sofern dies nicht nach dieser Vereinbarung zulässig ist, (iii) dass es keine Irreführung, Täuschung oder falsche Assoziationen mit Produkten und/oder Dienstleistungen von SHL schaffen wird, bei denen es sich nicht um die SHL-Produkte und/oder -Dienstleistungen handelt, unter anderem durch die Erstellung von Materialien, die mit SHL-Eigentum identisch oder ihm zum Verwechseln ähnlich sind, und (iv) bei der Nutzung der Produkte und Dienstleistungen von SHL alle einschlägigen Gesetze, Vorschriften, Verfahren und Richtlinien einzuhalten.

9.4 GEWÄHRLEISTUNGS AUSSCHLUSS. DIE SHL GROUP STELLT DIE PRODUKTE, DIE DIENSTLEISTUNGEN UND DAS SHL-EIGENTUM „WIE BESEHEN“ ZUR VERFÜGUNG UND LEHNT IM GESETZLICH ZULÄSSIGEN UMFANG JEDE GEWÄHRLEISTUNG – OB AUSDRÜCKLICH ODER STILLSCHWEIGEND –, INSBESONDERE GEWÄHRLEISTUNGEN IN BEZUG AUF DIE MARKTGÄNGIGKEIT ODER DIE EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK AB; AUSGENOMMEN DAVON SIND DIE IN DIESEM VERTRAG AUSDRÜCKLICH FESTGELEGTE GEWÄHRLEISTUNGEN. DIE SHL GROUP GARANTIERT ODER GEWÄHRLEISTET VORBHALTLICH ZWINGENDER GESETZLICHER VORSCHRIFTEN NICHT, DASS DAS UNTERNEHMEN DURCH DIE NUTZUNG DER PRODUKTE ODER DIENSTLEISTUNGEN ERGEBNISSE JEDWEDER ART ERZIELEN WIRD. DIESE ERKLÄRUNG IST FÜR DIE PREISGESTALTUNG VON ZENTRALER BEDEUTUNG UND STELLT EINEN WESENTLICHEN BESTANDTEIL DIESER GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DAR. IN BEZUG AUF DIE SHL-ONLINE-DIENSTE GARANTIERT ODER GEWÄHRLEISTET SHL VORBHALTLICH ZWINGENDER GESETZLICHER VORSCHRIFTEN NICHT, DASS DIE NUTZUNG DIESER DIENSTE DURCH DAS UNTERNEHMEN FREI VON FEHLERN, AUSLASSUNGEN, UNTERBRECHUNGEN, MÄNGELN, BETRIEBLICHEN VERZÖGERUNGEN, TECHNISCHEN UNGENAUIGKEITEN, VIREN ODER ANDEREM SCHÄDLICHEN CODE SEIN WIRD.

10. Allgemeines

10.1 Marketing. Das Unternehmen gestattet es der SHL Group, den Namen und das Logo des Unternehmens für interne und externe Kundenlisten und andere Marketingmaterialien zu nutzen. Wenn das Unternehmen gegenüber SHL Unternehmenseigentum offenlegt, das für die Verwendung in Marketingmaterialien, für die gemeinsame Entwicklung einer Fallstudie oder für andere Recherchearbeiten bestimmt ist, darf die SHL Group diese Informationen zusätzlich mit dem Namen und dem Logo des Unternehmens versehen. SHL darf den in Klartext ausgeschriebenen Namen des Unternehmens in öffentlichen Meldungen oder behördlichen Dokumenten verwenden, sofern dies erforderlich ist.

10.2 Einhaltung gesetzlicher Vorschriften. Jede Partei ist verpflichtet, alle Gesetze einzuhalten, die in den Ländern gelten, in denen sie tätig ist, einschließlich aller Gesetze zu Wertpapieren und zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung, wie das US-amerikanische Gesetz zur Bekämpfung der internationalen Korruption (US Foreign Corrupt Practices Act) und das britische Gesetz zur Bekämpfung der Bestechung (UK Bribery Act). Die SHL Group unterliegt US-amerikanischen Handelssanktionsgesetzen. Die Produkte und Dienstleistungen von SHL dürfen nicht an eine „gesperrte Partei“ („Restricted Party“) verkauft oder lizenziert werden, wobei als „gesperrte Partei“ jede Partei mit einem Eintrag in der „Specially Designated Nationals and Blocked Persons List“ des US-Finanzministeriums (<http://www.treasury.gov/resource-center/sanctions/SDN-List/Pages/default.aspx>) und der „Denied Persons List“ des US-Handelsministeriums (<http://www.bis.doc.gov/index.php/the-denied-persons-list>) oder mit Sitz in einem der von den USA mit Sanktionen belegten Länder (<http://www.treasury.gov/resource-center/sanctions/Programs/Pages/Programs.aspx>, derzeit Iran, Kuba, Nordkorea, Sudan und Syrien) gilt. Das Unternehmen erklärt, (i) keine Nutzung oder Übertragung und keinen Zugriff auf die Produkte und Dienstleistungen von SHL zuzulassen, die oder der (a) einer gesperrten Partei oder (b) einer natürlichen oder juristischen Person in einem der von den USA mit Sanktionen belegten Ländern zugutekommt, und (ii) sich nicht mittel- oder unmittelbar im Besitz oder unter der Kontrolle einer gesperrten Partei zu befinden oder Besitzer, Kontrollierender oder Namensträger einer gesperrten Partei zu sein. Jede Verletzung dieses Abschnitts stellt eine wesentliche Verletzung dieser Vereinbarung dar, die nicht geheilt werden kann.

10.3 Geltendes Recht. Diese Geschäftsbedingungen und alle zugehörigen schriftlichen Vereinbarungen unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland und werden nach diesen Gesetzen ausgelegt. Die Parteien vereinbaren Frankfurt, Deutschland, als Gerichtsstand zur Beilegung von Streitigkeiten.

10.4 Sonstiges. Jede Partei stimmt zu, dass eine Verletzung der Vereinbarung der anderen Partei irreparablen Schaden zufügen könnte, für den eine finanzielle Entschädigung keine ausreichende Abhilfe darstellen würde. Bei einer tatsächlichen oder drohenden Verletzung der Vereinbarung ist die nicht verletzende Partei berechtigt, zusätzlich zu allen anderen Rechten und Rechtsbehelfen, die ihr gesetzlich zustehen, ohne Hinterlegung einer Bürgschaft oder einer anderen Sicherheit eine billigkeitsrechtliche Abhilfe zu erwirken (einschließlich der Erwirkung eines Unterlassungsanspruchs im Rahmen des einstweiligen Rechtsschutzes). Diese Geschäftsbedingungen verleihen Dritten keine Rechte oder Rechtsbehelfe jedweder Art; hiervon ausgenommen ist SHL Global, das ausdrücklich als Drittbegünstigter der Vereinbarung gilt und das zur Geltendmachung der in dieser Vereinbarung vereinbarten Rechte ermächtigt ist. Keine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen begründet eine gesellschaftsrechtliche Beziehung oder ein Joint-Venture oder ein Beschäftigungsverhältnis oder eine Geschäftsbesorgungsverhältnis zwischen den Parteien oder darf entsprechend ausgelegt werden. Keine Partei haftet gegenüber der anderen Partei, wenn die betroffene Partei ihre Pflichten aufgrund eines Ereignisses, das außerhalb der zumutbaren Kontrolle der betroffenen Partei liegt, nicht erfüllt. Die im Rahmen dieses Vertrags erforderlichen Mitteilungen bedürfen der Schriftform und sind per Einschreiben mit Empfangsbestätigung an SHL oder die im Auftrag angegebene Adresse des Unternehmens, mit einer Kopie an die Rechtsabteilung von SHL, zu senden. Die Adresse von SHL lautet: The Pavilion, 1 Atwell Place, Thames Ditton, Surrey, KT7 ONE, UK. Wird eine Bestimmung dieser Vereinbarung gemäß anzuwendendem Recht als unwirksam befunden, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung. Ein Versäumnis bei der Inanspruchnahme von Rechten

aus der Vereinbarung stellt keinen Verzicht auf das vertraglich zugesicherte Recht einer Partei dar. Die Vereinbarung stellt die vollständige Vereinbarung zwischen den Parteien dar und ersetzt sämtliche früheren Absprachen oder Zusicherungen sowie alle anderen Bedingungen und Bestimmungen, unter anderem alle Bestimmungen aus einer Auftragsbestätigung oder aus anderen Dokumenten, die SHL vom Unternehmen übermittelt werden. Die Parteien bestätigen, dass diese Vereinbarung weder teilweise noch vollständig im Vertrauen auf Gewährleistungen, Aussagen, Versprechen oder Zusicherungen jedweder Art durch die andere Partei – mit Ausnahme der in der Vereinbarung enthaltenen – geschlossen wurde. Bis auf den Fall, dass alle oder im Wesentlichen alle ihrer Vermögenswerte übertragen werden, darf keine Partei ihre vertraglichen Rechte oder Verpflichtungen ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei abtreten oder übertragen; lediglich SHL ist berechtigt, seine Rechte und Pflichten an verbundene Unternehmen der SHL Group zu übertragen, solange SHL für die Erfüllung seiner Pflichten gemäß der Vereinbarung verantwortlich bleibt.

10.5 Unterauftragsvergabe. SHL kann für die Erbringung von Dienstleistungen seine verbundenen Unternehmen oder qualifizierte Subunternehmer einsetzen. Die verbundenen Unternehmen von SHL werden nicht als Subunternehmer angesehen. SHL bleibt zu jeder Zeit für die eingesetzten verbundenen Unternehmen und qualifizierten Subunternehmer verantwortlich.

Definitionen

„**Verbundenes Unternehmen**“ bezeichnet ein Unternehmen, das unmittelbar oder mittelbar ein anderes Unternehmen kontrolliert oder durch dieses oder gemeinsam mit diesem kontrolliert wird. „Kontrolle“ bezeichnet die unmittelbar oder mittelbar ausgeübte Kontrolle, um über die Geschäftsführung und die Unternehmensentscheidungen eines Unternehmens zu bestimmen oder diese zu verursachen, sei es durch die Inhaberschaft von stimmberechtigten Gesellschaftsanteilen aufgrund eines Vertrags oder anderweitig.

„**Assessment**“ bezeichnet von der SHL Group angebotene Produkte zur Bewertung von Talenten und Eigenschaften von Personen.

„**Kandidat**“ bezeichnet eine bewertete Person (einschließlich eines potenziellen oder bestehenden Mitarbeiters eines SHL-Kunden).

„**Unternehmen**“ bezeichnet das Rechtssubjekt, das im Rahmen eines Auftrags Produkte oder Dienstleistungen von SHL erwirbt und Vertragspartner von SHL für die Vereinbarung wird. Wenn eine Lizenz gemäß dem Auftrag auf eines oder mehrere der verbundenen Unternehmen des Unternehmens ausgeweitet wird, schließt der Begriff „Unternehmen“ diese verbundenen Unternehmen ein und sie unterliegen damit dem Vertrag.

„**Unternehmenseigentum**“ bezeichnet sämtliche Daten, Informationen oder andere Materialien, die der SHL Group vom Unternehmen oder im Auftrag des Unternehmens (durch Software oder andere Datenerfassungsaktivitäten) zur Verfügung gestellt werden oder an die die SHL Group durch Umfragen, Assessments, die Produkte oder die Dienstleistungen gelangt.

„**Konfigurierte Arbeitsergebnisse**“ bezeichnet Arbeitsergebnisse, die die SHL Group gemäß den im Auftrag vereinbarten Anforderungen entwickelt oder bereitstellt. Konfigurierte Arbeitsergebnisse sind für die alleinige Nutzung des Unternehmens und nicht zur Nutzung durch Dritte bestimmt.

„**Verantwortlicher**“ bezeichnet eine natürliche oder juristische Person, die über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung personenbezogener Daten (Erfassung, Nutzung, Änderung, Aufbewahrung, Zerstörung usw.) entscheidet.

„**Auftragsverarbeiter**“ bezeichnet eine natürliche oder juristische Person (die nicht Mitarbeiter des Verantwortlichen ist), die personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet.

„**Vergütung**“ bezeichnet die Vergütung, die SHL für die gemäß dem Auftrag von dem Unternehmen erworbenen Produkte oder Dienstleistungen zusteht.

„**Geistige Eigentumsrechte**“ bezeichnet alle Patente (einschließlich Neuveröffentlichungen, Aufteilungen, Fortführungsanmeldungen und Verlängerungen) sowie alle Patentanmeldungen, Handelsnamen, Marken, Dienstleistungsmarken, Logos, Handelsaufmachungen, Urheberrechte, Geschäftsgeheimnisse, Topographien, Rechte an Technologie, Know-how, Rechte am Inhalt (einschließlich Aufführungs- und Synchronisierungsrechten), nicht eingetragene Gebrauchsmuster- und Designrechte sowie sonstige geistige Eigentumsrechte, die jeweils durch die Gesetze einer staatlichen Stelle geschützt sind, unabhängig davon, ob sie eingetragen sind oder nicht, sowie alle Anmeldungen, Erneuerungen und Verlängerungen.

„**Auftrag**“ bezeichnet eine schriftliche Vereinbarung zwischen einem Unternehmen und SHL, in der das Produkt oder die Dienstleistungen von SHL, die das Unternehmen erwirbt, beschrieben sind; diese Vereinbarung kann in Form einer schriftlichen Vereinbarung, eines „Auftragsformulars“, einer Leistungsbeschreibung oder eines Änderungsauftrags oder in ähnlicher Form erfolgen.

„**Auftragslaufzeit**“ bezeichnet den im Auftrag vereinbarten Zeitraum, während dessen (i) das Unternehmen berechtigt ist, die erworbenen Produkte und/oder Dienstleistungen von SHL zu nutzen, oder (ii) SHL Dienstleistungen gemäß dem Kauf durch das Unternehmen erbringt.

„**Ergebnisse**“ bezeichnet die gedruckten/elektronischen Berichte, die im Rahmen der für das Unternehmen erbrachten Dienstleistungen für einen oder mehrere der Kandidaten erstellt werden, die ein Assessment absolvieren.

„**Personenbezogene Daten**“ bezeichnet sämtliche Angaben oder Informationen über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person, die das Unternehmen zur Verfügung stellt oder die von der SHL Group bei der Bereitstellung der Produkte und/oder Dienstleistungen erhoben wurden, mit Ausnahme von Recherchedaten und/oder Referenzdaten („Benchmarks“).

„**Produkt**“ bezeichnet die SHL Group-Produkte, die in einem Auftrag enthalten sind, und beinhaltet konfigurierte Arbeitsergebnisse.

„**Qualifizierte Subauftragnehmer**“ bezeichnet die unter <https://www.shl.com/legal/security-and-compliance/platforms-sub-processors/> aufgeführten Subauftragnehmer, wobei die Liste von Zeit zu Zeit geändert werden kann.

„**Dienstleistungen**“ bezeichnet die im jeweiligen Auftrag beschriebenen Beratungsleistungen oder Professional Services, die von SHL oder einem ihrer verbundenen Unternehmen erbracht werden.

„**SHL**“ bezeichnet das SHL-Rechtssubjekt, das einen Auftrag mit dem Unternehmen vereinbart, um Produkte und Dienstleistungen zu Verfügung zu stellen.

„**SHL Global**“ bezeichnet SHL Global Management Limited, die oberste Muttergesellschaft der SHL Group und aller verbundenen Unternehmen.

„**SHL Group**“ bezeichnet SHL, SHL Global und die mit SHL verbundenen Unternehmen, die unter <https://www.shl.com/about/company/global-offices/registration-offices/> aufgeführt werden.

„**SHL-Eigentum**“ bezeichnet ohne Einschränkung alle von der SHL Group oder deren Lizenzgebern hergestellten oder in deren Besitz befindlichen, gleich ob vorbestehend oder erst während der Auftragslaufzeit erstellten (i) Materialien, Websites, Software, Werkzeuge, URLs und Links, allgemeine Kompetenzgerüste („Universal Competency Frameworks“), Datenbanken, Designs, Algorithmen, Benutzerschnittstellendesigns, Architektur, Klassenbibliotheken, Objekte und Dokumentationen, Netzwerkdesign, Know-how, Technologie und Quellcode sowie alle Bestandteile, Teilmengen oder Ableitungen derselben sowie sämtliche Verbesserungen, Modifikationen, Upgrades oder andere Veränderungen derselben, sowie sämtliche Werke, die daraus von SHL oder ihren verbundenen Unternehmen abgeleitet wurden, und (ii) geistigen Eigentumsrechte an diesen.

„**Gebiet**“ bezeichnet das im Auftrag definierte Gebiet oder, sofern im Auftrag nicht angegeben, das Land, in dem das Unternehmen eingetragen ist.

„**Dritter**“ bezeichnet alle natürlichen oder juristischen Personen außer dem Unternehmen, der SHL Group, dem Datenverantwortlichen oder dem Auftragsverarbeiter oder anderen Personen, die berechtigt sind, Daten für den Datenverantwortlichen zu verarbeiten.

ANLAGE A

Zusätzliche Bestimmungen für Produkte und –Dienstleistungen von SHL

Diese zusätzlichen Bestimmungen gelten für den Zugriff und die Nutzung von Produkten und –Dienstleistungen von SHL, die dem Unternehmen gemäß dem Auftrag bereitgestellt werden. Diese zusätzlichen Bestimmungen sind Teil der Vereinbarung, sofern diese nicht ausdrücklich durch einen Auftrag geändert werden. Bei Widersprüchen zwischen einem Auftrag und diesen zusätzlichen Bestimmungen gilt vorrangig der Auftrag. Definierte Begriffe in diesen zusätzlichen Bestimmungen haben die in den Geschäftsbedingungen oder in diesen zusätzlichen Bestimmungen definierte Bedeutung.

1. Produktspezifische Bestimmungen

A. SHL-Plattform

- 1. Software-as-a-Service.** Das Unternehmen kann einen Zugriff auf die online verfügbaren Assessment-Dienste („**Plattform**“) entweder über ein „**Abonnement**“ oder durch den Kauf von „**Einheiten**“ (gemäß nachstehender Definition der Begriffe) erhalten. Die Konfiguration kann möglicherweise die Online-Bereitstellung von Assessments an die Kandidaten, die Evaluierung der Kandidatenergebnisse und eine Bereitstellung der daraus entstehenden Berichte zu den Kandidaten an das Unternehmen über die Plattform beinhalten. SHL wird während der Auftragslaufzeit die Funktionalität der Plattform nicht wesentlich einschränken.
- 2. „Abonnement“.** Ein Abonnement bietet dem Unternehmen für die Dauer der Auftragslaufzeit und vorbehaltlich etwaiger Begrenzungen, die im Auftrag vereinbart werden, Zugriff auf die Plattform. Wenn das Unternehmen eine im Auftrag aufgeführte Begrenzung überschreitet, behält sich SHL das Recht vor, jede zusätzliche Nutzung zu den Standardpreisen („**Standardpreis**“), die zu diesem Zeitpunkt gelten, zu berechnen. Die entsprechenden Beträge werden vor Ende der Auftragslaufzeit in Rechnung gestellt und für deren Zahlung gelten die Bestimmungen gemäß der Vereinbarung.
- 3. „Einheiten“** bezeichnet die in einem Auftrag festgelegte Maßeinheit zur Berechnung des Verbrauchs der Assessments.
 - (a) SHL zieht Einheiten vom Konto des Unternehmens ab, wenn das Unternehmen einen Assessment-Bericht ausführt oder ein Kandidat ein Online-Assessment startet. Die Einheiten werden (i) in chronologischer Reihenfolge ab dem Datum des Erwerbs verbraucht und (ii) verfallen zwei Jahre nach dem Bereitstellungsdatum, woraufhin sie automatisch aus dem Konto des Unternehmens gelöscht werden. Bei Verfall von Einheiten oder Kündigung des Auftrags (außer bei einer Kündigung aus wichtigem Grund durch das Unternehmen) verfallen alle Einheiten, die auf dem Konto des Unternehmens verbleiben, und die Vergütungen werden nicht erstattet.
 - (b) Wenn das Unternehmen die Anzahl der gekauften Einheiten überschreitet, stellt SHL dem Unternehmen diese Einheiten laufend auf monatlicher Basis nachträglich zum Standardpreis in Rechnung, bis das Unternehmen einen neuen Auftrag für den Erwerb zusätzlicher Einheiten oder für ein Abonnement platziert.
 - (c) Wenn das Unternehmen Einheiten „nachträglich“ oder „vorausschauend“ erwirbt, stellt SHL dem Unternehmen die tatsächliche Nutzung von Einheiten zum Standardpreis oder zu dem im Auftrag vereinbarten Preis nachträglich in Rechnung.
- 4. Plattform-Nutzer.** Wenn die Lizenz des Unternehmens zur Nutzung der Plattform auf eine bestimmte Zahl von Nutzern beschränkt ist, benennt das Unternehmen Personen („**Nutzer**“), die für die ordnungsgemäße Nutzung der Plattform zuständig sind. SHL gewährt dem Unternehmen für jeden Nutzer eine nicht exklusive, gebührenfreie, widerrufbare, nicht übertragbare und nicht abtretbare Lizenz zur Nutzung der Plattform. Die Plattform-Anmeldeinformationen eines jeden Nutzers sind von ihrem Wesen her vertraulich und exklusiv und dürfen nicht an andere weitergegeben werden. Das Unternehmen muss SHL unverzüglich über jeden unbefugten Zugriff oder jede unbefugte Nutzung der Plattform unterrichten.
- 5. Support, Wartung und Upgrades.** SHL stellt dem Unternehmen Supportdienste („**Supportdienste**“) für Administratoren zur Verfügung, wobei dem Unternehmen gemäß dem jeweils aktuellen „SHL Support Services Agreement“, das unter <https://www.shl.com/legal/shl-support-services/> zu finden ist („**Supportrichtlinie**“), keine zusätzlichen Kosten entstehen. Den Kunden oder Kandidaten des Unternehmens stehen die Supportdienste nicht zur Verfügung. Sämtliche diesbezüglichen Anfragen, die vom Unternehmen an SHL weitergeleitet werden, werden zusätzlich in Rechnung gestellt. SHL ergreift alle wirtschaftlich angemessenen Anstrengungen, um die Plattform verfügbar zu halten; ausgenommen hiervon sind (a) geplante Wartungszeiträume (die mindestens 30 Tage im Voraus online veröffentlicht werden) oder (b) ungeplante Wartungen, die erforderlich sind, um Systemprobleme zu beheben, wobei SHL solche Wartungen mit so viel Vorlaufzeit ankündigt, wie es vernünftigerweise möglich ist. SHL führt von Zeit zu Zeit Systemupdates auf der Plattform durch, die dem Unternehmen im Allgemeinen kostenfrei zur Verfügung gestellt werden. Der Wartungsplan, der in der Supportrichtlinie veröffentlicht wird, beinhaltet Termine für Plattformupdates sowie für routinemäßige Wartungsmaßnahmen.
- 6. Vertraulichkeit der Assessment-Antworten.** Die Parteien verpflichten sich, nicht gegen Vertraulichkeitsverpflichtungen zu verstoßen, die gegenüber Kandidaten abgegeben wurden. SHL stellt dem Unternehmen oder Dritten keine Daten, einschließlich der

in Assessments gegebenen Antworten, zur Verfügung, wenn dadurch gegenüber dem Kandidaten abgegebene Vertraulichkeitserklärungen verletzt werden.

B. SHL Managed Services und Online-Erwerb

Das Unternehmen kann Dienstleistungen für die ausgelagerte Verwaltung von Assessments von SHL erwerben, was Verwaltungs- und Projektmanagementleistungen auf verschiedenen Ebenen für Assessments oder Projekte gemäß den Festlegungen im Auftrag beinhalten kann („**Managed Services**“).

(a) **Nicht erstattungsfähige Kosten.** Aufträge für die folgenden Managed Services von SHL oder SHL-Online-Erwerbe können nicht modifiziert werden:

- i. Persönlichkeits- und situationsbezogene Tests (einschließlich SHL OPQ™, CCSQ, SHL MQ™, WSQ, Szenarien), oder
- ii. Fähigkeits- und Kompetenztests, Tests zur Aussortierung und alle anderen Tests (einschließlich SHL Verify™, pd360, MFS, DSI, Quicksift) oder
- iii. Projektmanagement.

SHL räumt dem Unternehmen ein begrenztes Recht zur Übertragung nicht erstattungsfähiger Assessments an einen Ersatzkandidaten ein, sofern daran keine Modifikationen (etwa in Bezug auf die Sprache oder den sich daraus ergebenden Bericht) vorgenommen werden. Dies gilt für (a) in (a)(i) oben aufgeführte unbenutzte Tests (b) oder in (a)(ii) oben aufgeführte unbenutzte Tests, wenn die Assessments nicht als Einzelprodukt erworben wurden.

C. Sonstige Nutzung der Tests

1 Universal Competency Framework („UCF“)

Lizenz: Das Unternehmen kann eine „**Lizenz für Inhalte**“ für UCF-Inhalte erwerben, um eine Stellenanzeige zu formulieren, um Rekrutierung oder Entwicklung zu betreiben oder um für sein eigenes Geschäft – und nicht zur Weiterveräußerung – andere Talentmanagement-Aktivitäten durchzuführen. Bei der Lizenz für Inhalte handelt es sich um eine nicht exklusive, nicht übertragbare und unter bestimmten Bedingungen unterliegende Lizenz (a) zur Anpassung und Modifizierung der originalen UCF-Inhalte (z.B. der UCF-Bezeichnungen oder Erläuterungen) („**UCF-Inhalte**“) zur Erstellung abgeleiteter Arbeiten, (b) zur Nutzung, Vervielfältigung und zum Ausdrucken dieser UCF-Inhalte oder ihrer Ableitungen, einschließlich der Platzierung dieser Inhalte auf dem SHL-System oder den Systemen Dritter, die von dem Unternehmen verwendet werden, oder einschließlich der Integration dieser Inhalte in Schulungs- oder andere Materialien des Unternehmens, und (iii) zur Veröffentlichung nicht wesentlicher Elemente der UCF-Inhalte in Stellenanzeigen.

Die Lizenz für Inhalte unterliegt den folgenden Bedingungen:

(a) Die SHL Group oder ihre Lizenzgeber bleiben die alleinigen Inhaber aller geistigen Eigentumsrechte und der abgeleiteten UCF-Inhalte, das Unternehmen überträgt hiermit alle Rechte an diesen abgeleiteten UCF-Inhalten auf die SHL Group, und SHL gewährt dem Unternehmen ein nicht exklusives Recht zur Nutzung solcher abgeleiteten Inhalte in Übereinstimmung mit der Vereinbarung, und

(b) sämtliche Publikationen der UCF-Inhalte (b) der Ableitungen müssen mit einem der folgenden Urheberrechtshinweise versehen sein:

1. „© 2004–[add present year] SHL und/oder ihre verbundenen Unternehmen. Alle Rechte vorbehalten.“ (für standardmäßige, nicht veränderte UCF-Inhalte), oder

2. „Abgeleitet von: SHL UCF, © 2004–[add present year] SHL und/oder ihre verbundenen Unternehmen. Alle Rechte vorbehalten.“

SHL übernimmt gegenüber dem Unternehmen keine Haftung oder Verantwortung für abgeleitete UCF-Inhalte, die das Unternehmen ohne Orientierungshilfe durch SHL erstellt, oder für die Nutzung der UCF-Inhalte oder ihrer Ableitungen durch das Unternehmen in Kombination mit einem nicht von SHL erstellten Test. Wenn Assessments die UCF-Inhalte in einem Bericht oder in Ergebnissen verwenden, erteilt SHL dem Unternehmen eine Lizenz, mit der die UCF-Inhalte innerhalb eines solchen Berichts oder solcher Ergebnisse, jedoch für keine anderen Zwecke, genutzt werden dürfen.

2 Kontrollierte Assessments im Vereinigten Königreich, in der EU und in Südafrika. Bestimmte Assessments, die im Vereinigten Königreich, in Norwegen, in der Schweiz, in der Europäischen Union und in Südafrika (jeweils ein „**kontrolliertes Territorium**“) verfügbar sind, unterliegen regulatorischen Kontrollen und dürfen nur von einer Person bestellt werden, die erfolgreich die SHL-Schulung abgeschlossen hat und über eine gültige SHL-Testerlizenz verfügt („**registrierter Nutzer**“), oder von einem Unternehmen, das die Dienste eines solchen registrierten Nutzers in Anspruch nimmt. Ein registrierter Nutzer muss SHL unverzüglich über jede Änderung des Arbeitgebers oder der Adresse informieren. Wenn ein Unternehmen in einem kontrollierten Territorium nicht über einen registrierten Nutzer verfügt, darf das Unternehmen die kontrollierten Assessments nicht nutzen und diese Assessments müssen an SHL zurückgegeben werden.

3 Papier-und-Bleistift-Tests. Das Unternehmen muss SHL schriftlich über eine nicht erfolgte Lieferung von Produktmaterialien informieren, und zwar innerhalb von 7 Tagen ab der angekündigten Lieferung dieser Produkte oder innerhalb von 15 Tagen ab Rechnungsdatum. Ein Austausch bestellter Produktmaterialien muss innerhalb von 30 Tagen ab Empfang des Produkts beantragt werden. Inwieweit SHL einem solchen Antrag stattgibt, liegt im Ermessen von SHL.

4 Gemietete Produktmaterialien. „**Gemietetes Produkt**“ bezeichnet ausgedruckte SHL-Materialien, die einem Unternehmen auf jährlicher Basis zur Nutzung, jedoch nicht zum Kauf, zur Verfügung gestellt werden. Jede Partei kann die Verlängerung des Mietzeitraums für gemietete Produkte spätestens 30 Tage vor Ablauf des einjährigen Mietzeitraums schriftlich kündigen.

Gemietete Produkte bleiben Eigentum von SHL. Für Südafrika entsprechen die Kosten für verlorene oder beschädigte gemietete Produkte der Vergütung, die für das 12-monatige Mieten des gemieteten Produkts zu zahlen ist, das verloren oder beschädigt ist.

D. Unternehmensinterne und öffentliche Schulung

- 1. Lieferung von unternehmensinternen und öffentlichen Schulungen.** SHL behält sich das Recht vor, den Lehrplan einer Schulung jederzeit vor dem Start der Schulung zu ändern, um die Bereitstellung relevanter und aktueller Materialien zu gewährleisten. Das Unternehmen kann jederzeit den Austausch von einzelnen Teilnehmern einer Schulung (jeweils ein „Teilnehmer“) anfragen. Wenn SHL einer solchen Anfrage stattgibt, müssen die Ersatzteilnehmer vor der Teilnahme an der Schulung sämtliche gegebenenfalls vorausgesetzten vorbereitenden Schulungen erfolgreich abschließen. SHL stellt nur nach vollständiger Zahlung der Vergütung und nach erfolgreichem Abschluss der Schulung durch den Teilnehmer ein Zertifikat oder andere Bescheinigungen aus. SHL entscheidet alleine, ob die Schulung erfolgreich abgeschlossen wurde. Für das Verhalten der Teilnehmer ist ausschließlich das Unternehmen verantwortlich. Das Unternehmen übernimmt das Risiko für Gegenstände, die an einen Schulungsort mitgebracht werden, und SHL schließt jegliche Haftung für den Diebstahl oder Verlust dieser Gegenstände am Schulungsort aus, unabhängig davon, wie dieser Diebstahl oder Verlust zustande kam.
- 2. Schulungsmaterialien.** Die Materialien, die für eine Schulung bereitgestellt werden, etwa Kursnotizen, Publikationen und Umfragen, („Schulungsmaterialien“) sind für die ausschließliche und individuelle Nutzung durch die Teilnehmer bestimmt. Diese Schulungsmaterialien dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung von SHL in keiner Form wiedergegeben oder vervielfältigt werden.
- 3. Haftungsausschluss.** SHL übernimmt keine Garantie für die Richtigkeit der in den Schulungsmaterialien enthaltenen Informationen oder Analysen. Darüber hinaus übernimmt SHL keine juristischen, buchhalterischen oder ähnlichen Beratungsleistungen. SHL lehnt insbesondere die Haftung für Schäden, Ansprüche oder Verluste vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Vorschriften ab, die aus Fehlern oder Auslassungen in den Schulungsmaterialien herrühren, unabhängig davon, ob von SHL oder ihren Quellen verursacht, oder die entstanden sind, weil einer von SHL ausgesprochenen Empfehlung gefolgt wurde.

E. Videointerview-Tools

Die Videointerview-Tools von SHL ermöglichen es dem Unternehmen, eigene Inhalte zu veröffentlichen. SHL ist nicht verantwortlich für Inhalte, die das Unternehmen oder die Nutzer des Unternehmens veröffentlichen und die sachlich ungenau, rechtswidrig oder beleidigend sind. Die Verantwortung hierfür liegt beim Unternehmen. Dementsprechend verzichtet das Unternehmen auf jegliche Ansprüche, Rechte oder Rechtsmittel, die es gegen SHL in Bezug auf solche Inhalte hat oder haben könnte. SHL überprüft keine Inhalte, die von dem Unternehmen oder den Nutzern des Unternehmens veröffentlicht werden, aber SHL behält sich das Recht vor (ist hierzu aber nicht verpflichtet), nach eigenem Ermessen Inhalte zu entfernen, die über das Videointerview-Tool zugänglich gemacht oder veröffentlicht werden, wenn SHL Grund zu der Annahme hat, dass diese Bedingungen nicht eingehalten werden.

2. Lizenz des Vertriebspartners und Nutzung

Wenn das Unternehmen mit SHL einen Vertrag geschlossen hat, um Vertriebspartner von SHL zu werden, werden die Lizenzierungsbedingungen in diesem separaten Vertrag festgelegt. Mit Ausnahme der Vertriebspartner von SHL darf das Unternehmen die Produkte oder Dienstleistungen von SHL nur erwerben, um sie unter den folgenden Umständen Dritten („Endnutzern“) zur Verfügung zu stellen oder an diese weiterzuverkaufen: (A) Die Endnutzer müssen ihren Sitz im Gebiet haben und dürfen die Produkte und/oder Dienstleistungen von SHL nur für ihre internen Zwecke nutzen und nicht, um direkt oder indirekt konkurrierende Produkte und/oder Dienstleistungen zu entwickeln, (B) das Unternehmen muss mit den Endnutzern für die Nutzung der Produkte und/oder Dienstleistungen von SHL substantiell ähnliche Bedingungen wie in dieser Vereinbarung vereinbaren und darf keine Zusicherungen oder Gewährleistungen abgeben, die nicht in dieser Vereinbarung enthalten sind, (C) das Unternehmen muss alle Marken- und Urheberrechtshinweise auf den Produkten und Dienstleistungen von SHL beibehalten, (D) das Unternehmen muss die Endnutzer dazu verpflichten, SHL im Hinblick auf Daten und geistige Eigentumsrechte alle in dieser Vereinbarung genannten Rechte zu verleihen, und (E) das Unternehmen darf nicht als SHL, als lizenzierter Partner, als Vertreter oder als Bevollmächtigter von SHL auftreten. SHL behält sich das Recht vor, den Vertrag jederzeit und fristlos zu kündigen, wenn das Unternehmen selbst oder über Dritte etwas unternimmt oder unterlässt oder in einer Form handelt, das bzw. die (1) die Bestimmungen dieses Abschnitts verletzt, (2) SHL irreparablen Schaden zufügt oder (3) tatsächlich oder möglicherweise gegen geltendes Recht verstößt.

[Bitte hier den entsprechenden Auftragsverarbeitungsvertrag beifügen]

Auftragsverarbeitungsvertrag / Processing Agreement

between/zwischen

Name/ Firmenname:

Address/ Adresse:

- hereinafter referred to as "Controller" -
- nachfolgend als "Verantwortlicher" bezeichnet -

and/und

SHL Saville & Holdsworth Deutschland GmbH, Speicherstrasse 57-59, 60327 Frankfurt

- hereinafter referred to as "Processor" or "SHL" -
- nachfolgend als "Auftragsverarbeiter" oder „SHL“ bezeichnet -

Präambel

Dieser Vertrag konkretisiert die datenschutzrechtlichen Verpflichtungen der Parteien, die sich aus der Auftragsdatenverarbeitung ergeben (nachfolgend als "Vertrag" bezeichnet). Der Gegenstand der Auftragsdatenverarbeitung durch den Auftragsverarbeiter ist im Vertrag über die Erbringung von SHL's Produkten

Preamble

This agreement specifies the data protection obligations of the parties which arise from contract data processing on behalf of a third party (hereinafter referred to as "Agreement"), the subject matter of the data processing to be carried out by the Processor being stipulated by the contract entered into between Controller and Processor for SHL's products and/or services

und/oder Dienstleistungen (dem „Hauptvertrag“) zwischen dem Auftragsverarbeiter und dem Verantwortlichen geregelt. Art und Zweck der Auftragsverarbeitung, die von der Verarbeitung umfassten Arten von Daten sowie der von der Verarbeitung betroffenen Kategorien von Personen ergibt sich aus Anlage 1. Der Vertrag gilt für alle Maßnahmen im Zusammenhang mit den in Anlage 1 aufgeführten Zwecken, bei denen die Mitarbeiter des Auftragnehmers oder ein für den Auftragnehmer handelnder Dritter mit den persönlichen Daten des Auftraggebers in Berührung kommt. Die Laufzeit dieses Vertrages richtet sich nach der Laufzeit des Hauptvertrages.

§ 1 Definitionen

(1) „Personenbezogene Daten“

"Personenbezogene Daten" sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann (Art. 4 DSGVO)

(the "Main Contract") and the nature and purpose of the commissioned data processing, the types of data and the categories of persons that are data subjects stipulated in Exhibit 1. It applies to all activities performed in connection with the purposes in Exhibit 1 in which the staff of the Processor or a third party acting on behalf of the Processor may come into contact with personal data of the Controller. The term of this Agreement shall follow the term of the Main Contract.

§ 1 Definitions

(1) "Personal Data"

'Personal data' means any information relating to an identified or identifiable natural person ('data subject'); an identifiable natural person is one who can be identified, directly or indirectly, in particular by reference to an identifier such as a name, an identification number, location data, an online identifier or to one or more factors specific to the physical, physiological, genetic, mental, economic, cultural or social identity of that natural person (Art. 4 GDPR).

(2) „Weisung“

Weisung ist die auf einen bestimmten datenschutzmäßigen Umgang (zum Beispiel Anonymisierung, Sperrung, Löschung, Herausgabe) des Auftragsverarbeiters mit personenbezogenen Daten gerichtete schriftliche Anordnung des Verantwortlichen. Die Weisungen werden anfänglich durch den Vertrag festgelegt können vom Verantwortlichen danach in schriftlicher Form durch einzelne Weisungen geändert, ergänzt oder ersetzt werden (Einzelweisung). Weisungen, die über die vertraglich vereinbarte Leistung hinausgehen, werden als Antrag auf Leistungsänderung behandelt.

§ 2

**Anwendungsbereich und
Verantwortlichkeit**

(1) Der Auftragsverarbeiter verarbeitet personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen. Dies umfasst Tätigkeiten, die in Anlage 1 konkretisiert sind. Der Verantwortliche ist im Rahmen dieses Vertrages für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen der Datenschutzgesetze, insbesondere für die Rechtmäßigkeit der Datenweitergabe an den Auftragsverarbeiter sowie für die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung verantwortlich („Verantwortlicher“ im Sinne des Art. 4, 24 Abs. 1 DSGVO).

(2) "Instruction"

Instruction means the written instruction, issued by Controller to Processor, and directing the same to perform a specific action with regard to Personal Data (including, but not limited to, depersonalising, blocking, deletion, making available). Instructions are laid out in this Agreement and may, from time to time thereafter, be amended, amplified or replaced by Controller in separate written instructions (individual instructions). Instructions beyond the agreed services in this Agreement will be treated as request to amend these services.

§ 2

Scope and Responsibility

(1) Processor shall process Personal Data on behalf of Controller. Processing shall include such actions as may be specified in Exhibit 1. Within the scope of this Agreement, Controller shall be solely responsible for complying with the statutory requirements relating to data protection, in particular regarding the transfer of Personal Data to the Processor and the Processing of Personal Data (acting as "Controller" as defined in Art. 4, 24 GDPR).

- (2) Die Inhalte dieses Vertrages gelten entsprechend, wenn die Prüfung oder Wartung automatisierter Verfahren oder von Datenverarbeitungsanlagen im Auftrag vorgenommen wird, und dabei ein Zugriff auf personenbezogene Daten nicht ausgeschlossen werden kann.

§ 3

Pflichten des Auftragsverarbeiters

- (1) Der Auftragsverarbeiter darf Daten nur im Rahmen des Auftrages und der dokumentierten Weisungen des Verantwortlichen verarbeiten. Im Rahmen der Regelungen der Auftragsverarbeitung nach diesem Vertrag hat der Verantwortliche ein Weisungsrecht in schriftlicher Form im Hinblick auf den Umfang und die Art und Weise der Datenverarbeitung im Einzelfall. Sofern der Auftragsverarbeiter durch nationales oder europäisches Recht zu einer hiervon abweichenden Verarbeitung verpflichtet ist, weist er – sofern dies rechtlich zulässig ist – den Verantwortlichen vor Beginn der Verarbeitung auf diesen Umstand hin. Der Auftragsverarbeiter ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung solange auszusetzen, bis sie durch den Verantwortlichen bestätigt oder geändert wird. Sämtliche Änderungen des Gegenstandes der Datenverarbeitung

- (2) The regulations of this Agreement shall equally apply if testing or maintenance of automatic processes or of Processing equipment is performed on behalf of Controller, and access to Personal Data in such context cannot be excluded.

§ 3

Obligations of Processor

- (1) Processor shall process Personal Data only within the scope of Controller's documented Instructions. Under the terms of the data processing on behalf of a third party as described in this Agreement, the Controller retains a right of instruction in writing as to the nature, scope and method of data processing in individual cases. Where Processor is obligated by national or European laws to perform processing in a way that deviates therefrom, Processor shall notify Controller thereof – to the extent legally permissible – prior to the beginning of the processing. The Processor shall then be entitled to suspend the execution of the relevant instructions until the Controller confirms or changes them. Any changes to the subject-matter of the processing must be agreed and documented together. The Processor may only pass on information to third parties or to the data subject with the prior written consent of the Controller.

müssen vereinbart und gemeinsam niedergelegt werden. Der Auftragsverarbeiter darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Verantwortlichen Informationen an Dritte oder den Betroffenen weitergeben.

- (2) Der Auftragsverarbeiter wird in seinem Verantwortungsbereich die innerbetriebliche Organisation so gestalten, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. Er wird die in Anlage 2 beschriebenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum angemessenen Schutz der Daten des Verantwortlichen treffen. Die Maßnahmen sollen die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Verarbeitung auf Dauer sicherstellen. Dem Verantwortlichen sind diese technischen und organisatorischen Maßnahmen bekannt. Er trägt die Verantwortung dafür, dass diese für die Risiken der zu verarbeitenden Daten ein angemessenes Schutzniveau bieten.

Eine Darstellung dieser technischen und organisatorischen Maßnahmen sind als **Anlage 2** diesem Vertrag beigefügt. Eine Änderung der getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen bleibt dem Auftragsverarbeiter vorbehalten, wobei jedoch sichergestellt sein

- (2) Within Processor's area of responsibility, Processor shall structure Processor's internal corporate organisation to ensure compliance with the specific statutory requirements of the protection of Personal Data. Processor shall take the appropriate technical and organisational measures as laid down in Exhibit 2 to adequately protect Controller's Personal Data. The measures shall be intended to ensure the ongoing confidentiality, integrity, availability and resilience of processing systems and services on a long-term basis. Controller is aware of these technical and organisational measures. It is responsible for ensuring a level appropriate to the risk of the data to be processed.

An overview of the technical and organisational measures shall be attached to this Agreement as **Exhibit 2**. Processor may change the technical and organisational measures taken insofar as it is ensured that the contractually agreed level of protection is met.

muss, dass das vertraglich vereinbarte Schutzniveau nicht unterschritten wird.

- (3) Der Auftragsverarbeiter stellt sicher, dass es den mit der Verarbeitung der Daten des Verantwortlichen befassten Mitarbeitern und anderen für den Auftragsverarbeiter tätigen Personen untersagt ist, die Daten außerhalb der Weisungen des Verantwortlichen zu verarbeiten. Ferner gewährleistet der Auftragsverarbeiter, dass sich die zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Die Vertraulichkeits- und Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertrags fort.
- (4) Der Auftragsverarbeiter hat einen Datenschutzbeauftragten zu bestellen, soweit dies gesetzlich – insbesondere nach Art. 37 DS-GVO - vorgeschrieben ist. Der Auftragsverarbeiter teilt dem Verantwortlichen die Kontaktdaten des betrieblichen Datenschutzbeauftragten mit.
- (5) Der Auftragsverarbeiter informiert den Verantwortlichen unverzüglich über Kontrollhandlungen und Maßnahmen der
- (3) Processor shall ensure that it is prohibited for employees involved in the processing of Controller's data and other persons working for Processor to process the data outside of Controller's instructions. In addition, Processor shall ensure that the persons authorized to process the personal data have entered into a non-disclosure agreement or are subject to an appropriate statutory duty of professional secrecy. The confidentiality and secrecy obligation shall continue after the termination of the Agreement.
- (4) The Processor has to appoint in writing a data protection official where stipulated by law – especially under Article 37 GDPR. Processor shall notify to Controller the contact details of the Processor's data protection official.
- (5) The Processor shall immediately notify the Controller of any monitoring activities and measures undertaken by the supervisory authority pursuant the applicable data protection laws.

- Aufsichtsbehörde nach geltendem Datenschutzrecht.
- (6) Der Auftragsverarbeiter unterrichtet den Verantwortlichen unverzüglich, wenn ihm Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten des Verantwortlichen bekannt werden. Der Auftragsverarbeiter trifft die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung der Daten und zur Minderung möglicher nachteiliger Folgen der Betroffenen und spricht sich hierzu unverzüglich mit dem Verantwortlichen ab.
- (7) Überlassene Datenträger sowie sämtliche hiervon gefertigten Kopien oder Reproduktionen verbleiben im Eigentum des Verantwortlichen. Der Auftragsverarbeiter hat diese sorgfältig zu verwahren, so dass sie Dritten nicht zugänglich sind. Der Auftragsverarbeiter ist verpflichtet, dem Verantwortlichen jederzeit Auskünfte zu erteilen, soweit seine Daten und Unterlagen betroffen sind. Der Auftragsverarbeiter berichtigt oder löscht die vertragsgegenständlichen Daten, wenn der Verantwortliche dies anweist und dies vom Weisungsrahmen umfasst ist. Ist eine datenschutzkonforme Löschung oder eine entsprechende Beschränkung der Datenverarbeitung nicht möglich, übernimmt der Auftragsverarbeiter die
- (6) Processor shall, without undue delay, inform Controller in case Processor becomes aware of infringements of the protection of Controller's personal data. Processor shall take appropriate measures to safeguard the data and reduce any adverse effects on the data subjects and shall coordinate such with Controller without undue delay.
- (7) Controller shall retain title as to any carrier media provided to Processor as well as any copies or reproductions thereof. Processor shall store such media safely and protect them against unauthorised access by third parties. Processor shall, upon Controller's request, provide to Controller all information on Controller's Personal Data and information. Processor shall rectify or delete contractual data where instructed by Controller and where covered by the scope of the instructions. Where deletion in accordance with data protection requirements or a corresponding limitation on data processing is not possible, Processor shall be responsible for destroying the data storage media and other materials in compliance with data protection laws based on an individual instruction by Controller, unless otherwise agreed herein.

- datenschutzkonforme Vernichtung von Datenträgern und sonstigen Materialien auf Grund einer Einzelbeauftragung durch den Verantwortlichen. Daten, Datenträger sowie sämtliche sonstigen Materialien sind nach Auftragsende auf schriftliches Verlangen des Verantwortlichen entweder herauszugeben oder zu löschen.
- (8) Der Auftragsverarbeiter gewährleistet, seine Pflichten nach Art. 32 Abs. 1 lit. d) DS-GVO nachzukommen und ein Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährung der Sicherheit der Verarbeitung einzusetzen.
- (9) Neben der Funktion des Auftragsverarbeiters als Auftragsverarbeiter wird dieser, soweit dies ausdrücklich von dem Betroffenen gestattet wurde und dies datenschutzrechtlich zulässig ist, persönliche Daten und sensible persönliche Daten des Betroffenen für Forschungszwecke und andere Zwecke erheben. Der Auftragsverarbeiter oder ein verantwortliches Mitglied seines Konzerns ist im Hinblick auf derartige durch den Auftragsverarbeiter erhobene und gespeicherte Informationen Datenverantwortlicher und wird eine Kopie dieser Daten behalten.
- (8) Processor undertakes to meet its obligations under Article 32 (1) d GDPR and to use a process for regularly testing the effectiveness of technical and organisational measures for ensuring the security of the processing.
- (9) In addition to the Processor's role as data processor, the Processor or a member of its group will, where expressly permitted by the Data Subject and legally permissible, collect copies of personal data and sensitive personal data of the Data Subject for research and other purposes. The Processor or the relevant member of its group is a data controller in respect of such information which is collected and retained by the Processor and will retain a copy of such data.
- (10) Processor shall support Controller to the extent possible and within the scope of the contractually owed services in the fulfilment of the enquiries and claims of data subjects in accordance with Chapter III GDPR, as well as with regard to

- (10) Der Auftragsverarbeiter unterstützt den Verantwortlichen im Rahmen seiner Möglichkeiten und der vertraglich geschuldeten Leistung bei der Erfüllung der Anfragen und Ansprüche Betroffener gemäß Kapitel III der DS-GVO sowie bei der Einhaltung der in Art. 33 bis 36 DS-GVO genannten Pflichten.

§ 4
Pflichten des Verantwortlichen

- (1) Der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter sind bzgl. der zu verarbeitenden Daten für die Einhaltung der jeweils für sie einschlägigen Datenschutzgesetze verantwortlich.
- (2) Der Verantwortliche hat den Auftragsverarbeiter unverzüglich und vollständig zu informieren, wenn er bei der Prüfung der Auftragsergebnisse Fehler oder Unregelmäßigkeiten bzgl. datenschutzrechtlicher Bestimmungen feststellt.
- (3) Entstehen nach Vertragsbeendigung zusätzliche Kosten durch die Herausgabe oder Löschung der Daten, so trägt diese der Verantwortliche.

compliance with the obligations stated in Art. 33 to 36 GDPR.

§ 4
Obligations of Controller

- (1) Controller and Processor shall be separately responsible for conforming with such statutory data protection regulations as are applicable to them.
- (2) Controller shall inform Processor without undue delay and comprehensively about any errors or irregularities related to statutory provisions on the Processing of Personal Data detected during a verification of the results of such Processing.
- (3) Any additional cost arising in connection with the return or deletion of Personal Data after the termination or expiration of the Agreement shall be borne by Controller.
- (4) Any cost arising out of Processor's

(4) Erteilt der Verantwortliche Einzelweisungen, die über den vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gemäß Anlage 1 hinausgehen, sind die dadurch begründeten Kosten vom Verantwortlichen zu tragen.

(5) Der Verantwortliche nennt dem Auftragsverarbeiter den Ansprechpartner für im Rahmen des Vertrages anfallende Datenschutzfragen.

§ 5 Anfragen Betroffener

Wendet sich eine betroffene Person mit Forderungen zur Berichtigung, Löschung oder Auskunft an den Auftragsverarbeiter, wird der Auftragsverarbeiter den Betroffenen an den Verantwortlichen verweisen, sofern eine Zuordnung an den Verantwortlichen nach den Angaben des Betroffenen möglich ist. Der Verantwortliche erstattet dem Auftragsverarbeiter die durch diese Unterstützung entstandenen Kosten.

§ 6 Nachweis- und Kontrollpflichten

(1) Der Auftragsverarbeiter weist dem Verantwortlichen die Einhaltung der in Art. 28 DS-GVO und diesem Vertrag niedergelegten Pflichten mit geeigneten Mitteln nach.

performance under Instructions outside the scope of services included in Exhibit 1 shall be borne by Controller.

(5) Controller shall designate to Processor the contact person for issues of data protection arising within the scope of the agreement

§ 5 Enquiries by Data Subjects

If a data subject contacts Processor with requests for rectification, deletion or access to personal data, Processor shall refer the data subject to Controller where an assignment to Controller is possible based on the information provided by the data subject. Controller reimburses Processor for the costs arising from this assistance.

§ 6 Verification and Audit Obligations

(1) Processor shall provide Controller with proof of compliance with the obligations laid down in Article 28 GDPR and in this Agreement by appropriate means.

- (2) Verantwortlicher stimmt zu, dass der Auftragsverarbeiter sämtliche Inspektionsanfragen des Verantwortlichen durch den Nachweis der Einhaltung seiner Pflichten durch die momentane Zertifizierung ISO 27001 befriedigt und der Auftragsverarbeiter dem Verantwortlichen solche Berichte auf Anfrage zur Verfügung stellt.
- (3) Sollten im Einzelfall Inspektionen durch den Verantwortlichen oder einen von diesem beauftragten Prüfer in Bezug auf die Einhaltung dieses Vertrags und den Pflichten nach Art. 28 DS-GVO durch den Auftragsverarbeiter erforderlich sein, werden diese unter den folgenden Voraussetzungen durchgeführt: (i) zu den üblichen Geschäftszeiten ohne Störung des Betriebsablaufs; (ii) nach schriftlicher Anmeldung unter Berücksichtigung einer angemessenen Vorlaufzeit; (iii) der Verantwortliche wird dem Auftragnehmer tatsächliche und zumutbare, durch Zeit- und Materialaufwand entstandene Kosten bis zu einer Höhe von 5000 Euro erstatten; (iv) Inspektionen können nur während der Laufzeit des Hauptvertrags und innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten nach Beendigung des Hauptvertrages durchgeführt werden; (v) Inspektionen sind auf die für die Verarbeitung benutzten Systeme begrenzt.
- (2) Controller agrees that Processor's current ISO 27001 certification will be used to satisfy any audit or inspection requests by or on behalf of Controller, and Processor shall make such reports available to Controller upon request.
- (3) Should in individual cases inspections by Controller or an inspector commissioned by Controller regarding the compliance of the obligations of this Agreement and Art. 28 GDPR be necessary, such inspections shall be performed subject to the following conditions: (i) during regular business hours without any interruption to operations; (ii) Inspections must be announced an appropriate time in advance in writing; (iii) Controller will reimburse Processor for actual, reasonable costs related to time and materials required to cooperate with such audits up to a maximum of 5,000 Euros; (iv) only during the term of the Main Contract and for 12 months following the expiry or termination of the Main Contract; and (vi) such inspection will be limited to the system used to perform the Services.

- (4) Außer in dem angemessenen Umfang, in dem ein solcher Zugang erforderlich ist, damit der Verantwortliche sein Prüfungsrecht gemäß § 6 Abs. 3 ausüben kann, ist der Auftragsverarbeiter nicht verpflichtet, dem Verantwortlichen und den von ihm Beauftragten Zugang zu (i) jeglichen wirtschaftlich sensiblen Daten (einschließlich Firmen- oder Geschäftsgeheimnissen sowie finanziellen Informationen des Auftragsverarbeiters bezüglich Kosten, Aufwände oder Margen) oder zu (ii) jeglichen vertraulichen Informationen aufgrund des Gesetzes oder gegenüber anderen Kunden des Auftragsverarbeiters zu verschaffen. Der Auftragverarbeiter wird die effektive Ausübung der Kontrolle derart ermöglichen, dass die Offenlegung solcher Informationen insbesondere durch geeignete organisatorische (z.B. Eskortieren des Kontrollierenden, zur Verfügung Stellung der Daten in einem Datenraum) oder technische Maßnahmen verhindert wird.
- (5) Der Auftragsverarbeiter darf die Inspektionen von der Unterzeichnung einer angemessenen Verschwiegenheitserklärung abhängig machen. Sollte der durch den Verantwortlichen beauftragte Prüfer in einem Wettbewerbsverhältnis zum Auftragsnehmer stehen, hat der
- (4) Except to the extent such access is reasonably required to allow Controller to exercise its right to audit under clause § 6 (3), Processor shall not be required to provide Controller and its auditors access to: (i) any commercially sensitive information (including any trade or business secrets as well as any financial information of Processor revealing its own costs, overheads or margins); or (ii) any information subject to confidentiality obligations of Processor under law or other customers of Processor. Processor will enable the effective exercise of the audit or inspection in a manner designed to prevent the disclosure of such information, in particular by taking appropriate organizational (e.g. escorting the auditor, making available data in the data room) or technical measures.
- (5) Processor may make such inspections dependent on the signing of an appropriate confidentiality agreement. Should the inspector commissioned by Controller be competing with Processor, Processor shall be entitled to a right of objection.

Auftragsnehmer gegen diesen ein Einspruchsrecht.

- (6) Sollte eine Datenschutzaufsichtsbehörde oder eine sonstige hoheitliche Aufsichtsbehörde des Verantwortlichen eine Inspektion vornehmen, gilt grundsätzlich § 6 Abs. 2 dieses Vertrages entsprechend. Eine Unterzeichnung einer Verschwiegenheitsverpflichtung ist nicht erforderlich, wenn diese Aufsichtsbehörde einer berufsrechtlichen oder gesetzlichen Verschwiegenheit unterliegt, bei der ein Verstoß nach dem Strafgesetzbuch strafbewehrt ist.

§ 7 Unterauftragsverarbeiter

- (1) Der Auftragsverarbeiter darf sich zur Erfüllung des Vertrages Unterauftragsverarbeiter bedienen. Vor der Hinzuziehung oder Ersetzung von Unterauftragsverarbeiter informiert der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen mit einer Frist von vier Wochen in Textform. Der Verantwortliche kann der Änderung nur aus wichtigem Grund widersprechen. Der Widerspruch hat binnen 14 Tagen zu erfolgen und alle wichtigen Gründe ausdrücklich zu benennen. Erfolgt innerhalb der Frist kein Widerspruch, gilt die Zustimmung zur Änderung als gegeben.

- (6) Should a data protection authority or another public supervisory authority of Controller perform an inspection, § 6 (2) of this Agreement shall be applicable mutatis mutandi. The signing of a confidentiality agreement shall not be necessary where the supervisory authority is subject to a professional or statutory obligation of confidentiality, for which the criminal code provides punishment in case of infringement.

§ 7 Subprocessors

- (1) Processor may subcontract contractual obligations hereunder. Prior to subcontracting or changes to existing subprocessors Processor informs Controller with a notice period of four weeks in text form. Controller shall object to the subcontracting only on material grounds. The objection has to be issued within 14 days and has to contain all material grounds. In case there is no objection, the subcontracting is deemed as approved.

(2) Über die im Folgenden aufgeführten, bei Vertragsschluss bereits bestehenden, Unterauftragsverarbeiter und Teilleistungen erfolgt keine gesonderte Information. Ein Widerspruchsrecht des Verantwortlichen besteht für die im Hauptvertrag vereinbarten, die im entsprechenden Auftrag erlaubten und die folgenden Unterauftragsverarbeiter nicht.

- SHL Group Ltd, The Pavillon, 1 Atwell Place, Thames Ditton, Surrey, KT7 0NE, Vereinigtes Königreich
- SHL (India) Private Limited, #902, 9th Floor, Peninsula Towers, Peninsula Corporate Park, Ganpat Rao Kadam Marg, Lower Parel (W), Mumbai, 4000 013, Indien
- SHL US LLC, 111 Washington Avenue South, Suite 500, Minneapolis, MN 55401 USA
- SHL Saville & Holdsworth (Proprietary) Limited, Erdgeschoss, Block D, Southdowns Office Park, Ecke John Voster Road und Karee Road, Iren Ext 54, Centurion 0157, South Africa

(3) Möchte der Auftragsverarbeiter einen weiteren Unterauftragsverarbeiter einschalten, informiert er den Verantwortlichen über die Identität und den Sitz des Unternehmens sowie darüber, welche Leistungspflichten von

(2) There will be no further information on already existing subprocessors at the time of the conclusion of the contract which are listed below. A right to objection by Controller does not exist in regards to subprocessors agreed upon in the Main Contract, permitted within the applicable order and the following subprocessors:

- SHL Group Ltd, The Pavilion, 1 Atwell Place, Thames Ditton, Surrey, KT7 0NE, United Kingdom
- SHL (India) Private Limited, #902, 9th Floor, Peninsula Towers, Peninsula Corporate Park, Ganpat Rao Kadam Marg, Lower Parel (W), Mumbai, 4000 013, India
- SHL US LLC with address at 111 Washington Avenue South, Suite 500, Minneapolis, MN 55401, USA
- SHL Saville & Holdsworth (Proprietary) Limited, with address at Ground Floor, Block D, Southdowns Office Park, CNR of John Voster Road and Karee Road, Iren Ext 54, Centurion 0157, South Africa

(3) If the Processor wishes to commission another sub-processor Processor shall inform Controller about the identity of the subprocessor and its seat as well as on which obligations hereunder shall be sub-contracted.

diesem Unternehmen in Unterauftragverarbeiterschaft erbracht werden sollen.

(4) Erteilt der Auftragsverarbeiter Aufträge an Unterauftragsverarbeiter, so obliegt es dem Auftragsverarbeiter, seine datenschutzrechtlichen Pflichten aus diesem Vertrag dem Unterauftragsverarbeiter zu übertragen.

(5) Bei der Unterbeauftragung sind dem Verantwortlichen Kontroll- und Überprüfungsrechte entsprechend dieses Vertrags beim Unterauftragsverarbeiter einzuräumen. Dies umfasst auch das Recht des Verantwortlichen, vom Auftragsverarbeiter auf schriftliche Anforderung Auskunft über den wesentlichen Vertragsinhalt und die Umsetzung der datenschutzrelevanten Verpflichtungen im Unterauftragsverhältnis, erforderlichenfalls durch Einsicht in die relevanten Vertragsunterlagen, zu erhalten.

§ 8 Haftung

(1) Der Verantwortliche gewährleistet in seinem Verantwortungsbereich die Umsetzung der sich aus den einschlägigen geltenden rechtlichen Bestimmungen ergebenden Pflichten bei der Verarbeitung personenbezogener Daten.

(4) Where Processor engages subprocessors, Processor shall be obliged to pass on Processor's contractual obligations regarding data protection hereunder to such subprocessors.

(5) The above mentioned obligation especially also has to comprise the obligation to grant to the Controller the right to monitor and inspect the subprocessor in accordance with this Agreement. This also includes the right of the Controller to obtain information from the Processor, upon written request, on the substance of the contract and the implementation of the data protection obligations within the subcontract relationship, where necessary by inspecting the relevant contract documents.

§ 8 Liability

(1) The Controller shall ensure, within his area of responsibility, the implementation of the obligations relating to the processing of personal data arising from the relevant applicable legal provisions.

(2) Jegliche Haftung des Auftragsverarbeiters wegen zurechenbarer Nichterfüllung dieses Vertrages oder aus jeglichem anderen Grund, untersteht der im Hauptvertrag vereinbarten Haftungsbegrenzung.

**§9
Informationspflichten,
Schriftformklausel, Rechtswahl**

(1) Sollten die personenbezogenen Daten des Verantwortlichen beim Auftragsverarbeiter durch Pfändung oder Beschlagnahme, durch ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse oder Maßnahmen Dritter gefährdet werden, so hat der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen unverzüglich darüber zu informieren. Der Auftragsverarbeiter wird alle in diesem Zusammenhang Verantwortlichen unverzüglich darüber informieren, dass die Hoheit und das Eigentum an den Daten ausschließlich beim Verantwortlichen als „Verantwortlicher“ im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung liegen.

(2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages und alles seiner Bestandteile (außer für Änderungen in Anlage 2) - einschließlich etwaiger Zusicherungen des Auftragsverarbeiters - bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung und des ausdrücklichen Hinweises darauf, dass

(2) Any liability of Processor on account of imputable failure to perform the agreement or on any other ground, is governed by the limitation of liability as agreed upon in the Main Contract.

**§9
Duties to Inform, Mandatory Written Form,
Choice of Law**

(1) Where Controller's Personal Data becomes subject to search and seizure, an attachment order, confiscation during bankruptcy or insolvency proceedings, or similar events or measures by third parties while being Processed, Processor shall inform Controller without undue delay, Processor shall, without undue delay, notify to all pertinent parties in such action, that any Personal Data affected thereby is in Controller's sole property and area of responsibility, that Personal Data is at Controller's sole disposition, and that Controller is the responsible body in the sense of the GDPR.

(2) No change of or amendment to this Agreement and all of its components (save for changes to Exhibit 2), including any commitment issued by Processor, shall be valid and binding unless made in writing and unless they make express reference to being a change or amendment to these

es sich um eine Änderung bzw. Ergänzung dieser Bedingungen handelt. Dies gilt auch für den Verzicht auf dieses Formerfordernis.

- (3) Bei etwaigen Widersprüchen gehen Regelungen dieses Vertrags zum Datenschutz den Regelungen des Hauptvertrages vor. Sollten einzelne Teile dieses Vertrags unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht.
- (4) Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (5) Die deutsche Version dieses Vertrages ist bei Unklarheiten ausschlaggebend.

Datum/Date:



SHL Saville & Holdsworth
(Deutschland) GmbH

regulations. The foregoing shall also apply to the waiver of this mandatory written form.

- (3) In case of any contradiction, provisions of this Agreement on data protection shall take precedence over the provisions of the Main Contract. Should individual parties of this Agreement be ineffective, the effectiveness of the remaining parts of the agreement shall remain unaffected.
- (4) This Agreement is governed by the laws of the Federal Republic of Germany.
- (5) The German version of this Agreement prevails in case of discrepancies.

Datum/Date:



name

Anlage 1

Art, Zweck und Spezifizierung der Auftragsverarbeitung durch den Auftragsverarbeiter für den Verantwortlichen:

Zweck 1: Beratungsleistungen

Art und Zweck der Auftragsverarbeitung:

Beratung oder Erbringung fachlicher Dienstleistungen. Die Erbringung der Dienstleistungen ist beratender oder vermittelnder Art. Es werden in begrenzter Form (unten näher beschrieben) persönliche Daten von den Bewerbern über die SHL Onlinesysteme erhoben, ebenso wie Antworten auf Assessment Fragen. Diese Daten werden analysiert um einen Report mit den Assessment Ergebnissen zu erstellen.

Betroffene Kategorien von Personen sind:

Kunden und Bewerber.

Die Arten von Daten umfassen (auf Ersuchen von Verantwortlichen):

Persönliche Angaben, wie Name und Email Adresse.

Einzelheiten der Aus- und Fortbildung,
Einzelheiten der Beschäftigung,

Exhibit 1

Nature, purposes and specification of Processing Personal Data by Processor on behalf of Controller:

Purpose 1: Consultancy and Advisory Services

Nature and purpose of processing:

Giving advice or rendering professional services. The provision of services of an advisory, consultancy or intermediary nature. A limited amount of personal data (specified below), as well as answers to assessment questions, will be collected from job candidates through SHL's online systems. That data will be analyzed to produce a report with the assessment results.

Categories of persons that are data subjects:

Clients and Candidates

Data types may include (as requested by the Controller):

Personal Details, including name and email address.

Education and Training Details

Employment Details

Datenübermittlung:

Zur Erfüllung der vertraglichen Leistungen aus dem Hauptvertrag bedient sich SHL der SHL Group Ltd mit Firmensitz im Vereinigten Königreich, die für das Hosting, Disaster Recovery und den Erst-Support für die SHL Auswahl-Systeme im Vereinigten Königreich Datenzentren zur Verfügung stellt.

Etwa gegen Mai 2019 tauscht SHL ihre aktuelle Rechenzentruminfrastruktur mit einer Cloud-basierten Lösung von Amazon Web Services (AWS) aus. Ab diesem Zeitpunkt werden alle Daten in Deutschland gespeichert sowie in Irland gesichert (Backup“).

Darüber hinaus nimmt SHL Dienste von SHL US LLC mit Firmensitz in den USA, SHL Saville & Holdsworth (Proprietary) Limited („SHL Südafrika“) mit Firmensitz in Südafrika sowie der SHL (Indien) Private Limited („SHL Indien“) mit Firmensitzen in Indien in Anspruch, um eine Unterstützung in Bezug auf die Netzwerkinfrastruktur und weitere Unterstützung der Kunden zur Verfügung zu stellen sowie Systemfehler zu beheben. Eine eingeschränkte Anzahl an Mitarbeitern der SHL US LLC, SHL Indien und SHL Südafrika kann gelegentlich Zugang zu den personenbezogenen Daten erhalten, die in den SHL Auswahl-Systemen im Vereinigten Königreich gespeichert sind.

Data transfer location:

In order to fulfill its contractual obligations under the Main Agreement SHL uses SHL Group Ltd based in the United Kingdom to provide hosting, disaster recovery, and first line support for the SHL assessment systems at its data centres in the United Kingdom. On or around May 2019, SHL will be moving its current data center infrastructure to a cloud-hosted solution delivered by Amazon Web Services and after such time data will be stored in Germany and backed up in Ireland.

Additionally SHL relies upon the services of SHL US LLC, which is based in the United States of America, SHL Saville & Holdsworth (Proprietary) Limited („SHL South Africa“), which is based in South Africa and SHL (India) Private Limited („SHL India“), which is based in India, to provide network infrastructure support and other support services to clients. SHL India is used for the purposes of providing second line system support and fixing system errors. A limited number of staff from SHL US LLC, SHL India and SHL South Africa may have incidental access to Personal Data stored on the SHL assessment systems in the United Kingdom.

Anlage 2 Technische und organisatorische Maßnahmen

Exhibit 2 TECHNICAL AND ORGANISATIONAL MEASURES

Die in dieser Anlage enthaltenen Angaben sind zum Zeitpunkt des Datums dieses Vertrages zutreffend. Die technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen dem technischen Fortschritt und der Weiterentwicklung. Insoweit ist es dem Auftragsverarbeiter gestattet, alternative adäquate Maßnahmen umzusetzen. Dabei darf das Sicherheitsniveau der in diesem Anlage 2 festgelegten Maßnahmen nicht unterschritten werden. Wesentliche Änderungen sind zu dokumentieren.

The information contained in this Exhibit is correct at the date of this agreement. The technical and organizational measures are subject to technical progress and development, and the Processor may implement adequate alternative measures. These must not be below the level of security provided by the measures specified in this Exhibit 2 to this Agreement. Any material changes must be documented.

Allgemeines

SHL ist sich der Sensibilität der Daten, die sie im Auftrag von Kunden verarbeitet, bewusst und unternimmt alle zweckmäßigen Schritte um sicherzustellen, dass die Sicherheitsmaßnahmen den höchsten Standards entsprechen. Sämtliche Leistungen von SHL werden von Rechenzentren aus erbracht, die ISO 27001 und/oder SAS70 Typ II zertifiziert sind. Die Einzelheiten aller relevanten Aspekte der Informationssicherheit sind im beigefügten Dokument *Informationssicherheit bei SHL* in Anhang 1 der Anlage 2 näher geregelt.

General

SHL recognizes the sensitivity of the data it holds on behalf of customers and so takes all practical steps to ensure that its security arrangements meet the highest standard. All of SHL's services are delivered from data centres which are ISO 27001 and/or are SAS70 type II certified. Details of all relevant aspects of information security are set out in the attached *Information Security at SHL* document, Attachment 1 of this Exhibit 2.

Die im Anhang 1 festgelegten technischen und organisatorischen Maßnahmen

The technical and organisational measures defined in Attachment 1 in particular fulfill the following requirements:

erfüllen insbesondere folgende Voraussetzungen:

1. Vertraulichkeit (Art. 32 Abs. 1 lit. b DS-GVO)
 - Zutrittskontrolle
Kein unbefugter Zutritt zu Datenverarbeitungsanlagen;
 - Zugangskontrolle
Keine unbefugte Systembenutzung;
 - Zugriffskontrolle
Kein unbefugtes Lesen, Kopieren, Verändern oder Entfernen innerhalb des Systems;
 - Trennungskontrolle
Logische Trennung der Daten nach der Client ID;
2. Integrität (Art. 32 Abs. 1 lit. b DS-GVO)
 - Weitergabekontrolle
Kein unbefugtes Lesen, Kopieren, Verändern oder Entfernen bei elektronischer Übertragung oder Transport;
 - Eingabekontrolle
Feststellung, ob und von wem personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssysteme eingegeben, verändert oder entfernt worden sind;

1. Confidentiality (Article 32 Paragraph 1 Point b GDPR)

- Physical Access Control
No unauthorised access to data processing facilities
- Electronic Access Control
No unauthorised use of the data processing and data storage systems
- Internal Access Control
(permissions for user rights of access to and amendment of data)
- Isolation Control
Logically isolated data, separated by client ID.

2. Integrity (Article 32 Paragraph 1 Point b GDPR)

- Data Transfer Control
No unauthorised reading, copying, changes or deletions of data with electronic transfer or transport
- Data Entry Control
Verification, whether and by whom personal data is entered into a data processing system, is changed or deleted

3. Verfügbarkeit und Belastbarkeit (Art. 32 Abs. 1 lit. b DS-GVO)

- Verfügbarkeitskontrolle
Schutz gegen zufällige oder mutwillige Zerstörung bzw. Verlust;
- Rasche Wiederherstellbarkeit (Art. 32 Abs. 1 lit. c DS-GVO);

4. Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung (Art. 32 Abs. 1 lit. d DS-GVO; Art. 25 Abs. 1 DS-GVO)

- Datenschutz-Management;
- Incident-Response-Management;
- Datenschutzfreundliche Voreinstellungen (Art. 25 Abs. 2 DS-GVO);
- Auftragskontrolle
Keine Auftragsdatenverarbeitung im Sinne von Art. 28 DS-GVO ohne entsprechende Weisung des Verantwortlichen.

Anhang 1 – Informationssicherheit bei

SHL



SHL Information
Security - October 2019

3. Availability and Resilience (Article 32 Paragraph 1 Point b GDPR)

- Availability Control
Prevention of accidental or wilful destruction or loss
- Rapid Recovery (Article 32 Paragraph 1 Point c GDPR) (Article 32 Paragraph 1 Point c GDPR);

4. Procedures for regular testing, assessment and evaluation (Article 32 Paragraph 1 Point d GDPR; Article 25 Paragraph 1 GDPR)

- Data Protection Management;
- Incident Response Management;
- Data Protection by Design and Default (Article 25 Paragraph 2 GDPR);
- Order or Contract Control
No third party data processing as per Article 28 GDPR without corresponding instructions from the Controller

Attachment 1 – Information Security at

SHL



SHL Information
Security - October 2019